

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Mechanical Engineering
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B ME)
vom 21.07.2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 22. Dezember 2025 (Amtsblatt 2025) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel, duales Studium

(1) ¹Ziel des Bachelorstudiums Mechanical Engineering ist die Vermittlung der Befähigung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf Basis eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses und eines breiten Transferwissens. ²Breite und Vielfalt von Tätigkeiten auf akademischem Qualifikationsniveau im Bereich des Maschinenbaus werden zum einen durch eine umfassende Grundlagenausbildung, zum anderen durch die Vermittlung von zeitgemäßen Themen und Methoden in maschinenbauspezifischen Modulen ergänzt mit unterschiedlichen Wahlpflichtmodulen abgedeckt. ³Die Studierenden werden dadurch befähigt, sich rasch in zahlreiche Tätigkeitsgebiete der Branche einzuarbeiten. ⁴Die Beherrschung der häufig interdisziplinären Aufgabenstellungen des Berufs, die Schnittstellen übergreifende Fachkenntnisse sowie zudem hohe Sozial-, Kommunikations- und Kooperationskompetenzen erfordern, wird durch entsprechende Lehrinhalte und Lernformen trainiert. ⁵Darüber hinaus stellt die Integration von naturwissenschaftlichen, technischen sowie betriebswirtschaftlichen und führungsbezogenen Inhalten ein entscheidendes Profil bildendes Merkmal des Studiengangs im Kontext der Professionalität der Absolventinnen und Absolventen dar. ⁶Durch den integrierten Erwerb von fundierten Deutschkenntnissen wird nicht-deutschsprachigen Studierenden das Studieren in Deutschland sowie der Einstieg in eine Berufstätigkeit in deutschen Unternehmen erleichtert.

(2) ¹Der Studiengang kann auch als duales Studium in Anbindung an einen Praxispartner in den Ausprägungen „Studium mit vertiefter Praxis“ und ausbildungsintegrierendem „Verbundstudium“ studiert werden. ²Durch deutlich längere Praxisphasen sowie eine Verknüpfung von Studieninhalten mit Aufgaben beim Praxispartner entwickeln die dual Studierenden zusätzliche firmen-, fach- und branchenspezifische Kompetenzen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) ¹Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet eine Zulassungskommission. ²Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und Automobiltechnik bestellt und setzt sich aus drei Mitgliedern jener Fakultät zusammen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen mit der Bewerbung für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen nachweisen. ²Als Nachweis dient einer der an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg anerkannten Sprachnachweise.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die keine Deutschen oder Deutschen gleichgestellten Personen im Sinne § 1 Abs. 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2023 (GVBl. S. 564) geändert worden ist, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sind „Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten“. ²Für diese Gruppe ist die Gesamtanzahl der Studienplätze aus Kapazitätsgründen auf 25 begrenzt.

³Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten müssen eine Teilnahme am Studierfähigkeitstest "TestAS" in den Modulen "Kerntest" sowie "Ingenieurwissenschaften" mit mindestens einem Gesamtscore (Summe der Punktzahl aus beiden TestAS-Modulen) von 90 nachweisen. ⁴Anhand des Gesamtscores werden länderbezogene Ranglisten erstellt, um eine möglichst hohe Diversität im Studiengang zu erreichen. ⁵Jede Nationalität erhält anteilmäßig ihrer Anzahl an Bewerbungen zur Gesamtzahl der Bewerbungen ein Kontingent an den 25 Plätzen, jedoch mindestens einen Platz. ⁶Bei gleicher Eignung werden Frauen bevorzugt.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern, davon sieben theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Die Unterrichtssprache ist Englisch. ³Wahlpflichtmodule können von den Studierenden auch aus einem deutschsprachigen Modulkatalog gewählt werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst ein theoretisches Studiensemester (Einführungssemester). ³Der zweite Studienabschnitt umfasst fünf theoretische Studiensemester, ein praktisches Studiensemester sowie das Abschlusssemester, das die Anfertigung einer Bachelorarbeit beinhaltet.

§ 5

Module und Prüfungen, Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewichtung für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studienplan- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend des ECTS-Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 6

Vorrückungsberechtigungen

(1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer das Modul Nr. 5 „German Basics 1 (Level A1)“ gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Module aus dem ersten Studienabschnitt und mindestens 24 Module der theoretischen Studiensemester des zweiten Studienabschnitt, darunter die Module mit der Nr. 17 und 18 gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer einen ordnungsgemäßen Praxisbericht zum Modul „Industrial Internship“ vorgelegt und mindestens 27 Module der theoretischen Studiensemester des zweiten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 7

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das Lehrangebot erläutern. ²Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 8

Praktisches Studiensemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen reine Praxis in Vollzeittätigkeit sowie zwei praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. ²Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxisphase durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht anerkannt wurde und
3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden.

³Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters können außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden. ⁴Es ist ein Praxisbericht in Abstimmung mit der/dem Praxisbeauftragten in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(2) ¹Das praktische Studiensemester soll in der Regel in der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden. ²Wird das praktische Studiensemester nicht in einem Unternehmen, oder ganz oder teilweise außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet, kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

§ 9

Besondere Regelungen für beide Formen des dualen Studiums

(1) Dual Studierende müssen gegenüber der Hochschule in der Ausprägung „Verbundstudium“ einen Ausbildungsvertrag bzw. in der Ausprägung „Studium mit vertiefter Praxis“ einen Bildungsvertrag mit einem vertraglich verbundenen Praxispartner der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg nachweisen, welcher von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist.

(2) ¹Dual Studierende leisten die Betriebliche Praxisphase bei oder in Kooperation mit ihrem Praxispartner ab und absolvieren dort zusätzlich in vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten vertiefende Praxisphasen. ²Für die in der Anlage geregelten Module 22, 37, 41 sowie 42 und die Bachelorarbeit bearbeiten dual Studierende eine Aufgabenstellung mit thematischem Bezug zum Praxispartner. ³Die akademische Betreuung auf Seiten der Hochschule findet in engem Kontakt mit dem Praxispartner statt. ⁴Die wesentlichen Ergebnisse der Bachelorarbeit sind dem betreuenden Professor oder der betreuenden Professorin und dem Praxispartner zu präsentieren. ⁵Im Rahmen des Moduls Nr. 37 (Elective Subject 3) ist von dual Studierenden verpflichtend das Modul „Technical Applications Project“ zu belegen.

(3) Nähere Regelungen zum dualen Studium der einzelnen Module werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 10

Bachelorarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Maschinenbau auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt unter Berücksichtigung des Studiums des laufenden Semesters in der Regel vier Monate. ³Die Bachelorarbeit soll in der Regel in der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden.

§ 11

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Das Bachelorprüfungszeugnis enthält alle Module des Studiums. ³Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „(B.Eng.)“ verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2026 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B ME) vom 24.03.2025 (Amtsblatt 2025); im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden
1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2026/2027 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2029,
 2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2026 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2029/2030,
- angeboten.
- (4) Ein Wechsel von Studierenden des alten Rechts nach § 12 Abs. 2 in das neue Recht nach § 12 Abs. 1 ist ausgeschlossen.
- (5) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 10.07.2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 21.07.2026.

Coburg, den 21.07.2026

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 21.07.2026 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2026 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21.07.2026.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen				
	Module	SWS	Art der Lehr- veranstaltung 1)	Art der Prüfung 2)8)	Zulassungsvor- aussetzungen	Umfang 1)8)	Gewicht 5)	ECTS

Erster Studienabschnitt

1	Introduction to Advanced Mathematics	4	S, SU, Ü	schrP oder Pf 7)		60 – 90 Minuten 10 – 20 Seiten	0,5	5
2	Scientific Basics	4	S, SU, Ü	schrP oder Pf 7)		60 – 90 Minuten 10 – 20 Seiten	0,5	5
3	Academic English Skills	4	S, SU, Ü	schrP oder Pf 7)		60 – 90 Minuten 10 – 20 Seiten	0,25	5
4	Soft Skills and Culture	2	S	Pf 7)	1)	10 – 20 Seiten	0,25	3
5	German Basics 1 (Level A1)	6	SU, Ü	schrP	1)	90 Minuten	0,25	5
6	German Basics 2 (Level A2)	12	SU, Ü	schrP	1)	90 Minuten	0,25	7

Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester

7	Technical Mathematics 1	6	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
8	Technical Mathematics 2	6	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
9	Mechanics 1	4	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
10	Mechanics 2	4	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
11	Engineering Design	4	SU, Ü, Pr	Pf 7)		1)	2	5
12	Machine Elements	4	SU, Ü, Pr	Pf 7)		10 – 20 Seiten	2	5
13	Fundamentals of Electrical Engineering	4	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
14	Programming	4	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
15	Fluid Mechanics	4	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
16	Materials Science and Technology	4	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
17	German Basics 3 (Level B1.1)	4	SU, Ü	schrP	1)	90 – 120 Minuten	0,5	5
18	Technical German 1 (Level B1.2)	4	SU, Ü	schrP	1)	90 – 120 Minuten	0,5	5

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen				
	Module	SWS	Art der Lehr- veranstaltung 1)	Art der Prüfung 2)8)	Zulassungsvor- aussetzungen	Umfang 1)8)	Gewicht 5)	ECTS

19	Mathematical Applications	4	SU, Ü, Pr	prStA		20 – 30 Seiten	2	5
20	Strength of Materials	4	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
21	Advanced Dynamics	4	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
22	Scientific Work and Lab Workshops	4	SU, Ü, Pr	Pf 7)		20 – 30 Seiten	4)	5
23	Control Systems	4	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
24	Fundamentals of Business Administration	4	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
25	Thermodynamics	4	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
26	Measurement Technology	4	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
27	Production Technology	4	SU, Ü	Pf 7)		10 – 20 Seiten	2	5
28	Industrial Organization and Quality Management	4	SU, Ü	schrP		90 – 120 Minuten	2	5

Zweiter Studienabschnitt – Studiengangsspezifische Pflichtmodule

29 - 34	Program-Specific Mandatory Modules 1-6	6x4	S, SU, Ü, Pr	6)	6)	6)	2	6x5
------------	--	-----	--------------	----	----	----	---	-----

Zweiter Studienabschnitt – Wahlpflichtmodule

35 - 37	Elective Subject 1-3	3x4	S, SU, Ü, Pr	6)	6)	6)	2	3x5
------------	----------------------	-----	--------------	----	----	----	---	-----

Zweiter Studienabschnitt – praktisches Studiensemester (7. Studiensemester)

38	Industrial Internship	(20 Wo)	Pr	HA (Praxis- bericht)	1)	5 – 10 Seiten	4)	25
39	Industrial Internship accompanying Seminar 1	3	S, SU, Ü	mdIP oder schrP	1)	15 min (mdIP) oder 60 min	4)	3
40	Industrial Internship accompanying Seminar 2	2	S, SU, Ü	mdIP oder schrP	1)	15 min (mdIP) oder 60 min	4)	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen				
	Module	SWS	Art der Lehr- veranstaltung 1)	Art der Prüfung 2)8)	Zulassungsvor- aussetzungen	Umfang 1)8)	Gewicht 5)	ECTS

Zweiter Studienabschnitt – Abschlussemester (8. Studiensemester)

41	Engineering Project	3)		HA		25 – 35 Seiten	2	10
42	Bachelor Colloquium			Präs		15 – 30 Minuten	1	3
43	Bachelor Thesis			BA		50 – 70 Seiten	5	12

Summe	165
-------	------------

53	240
-----------	------------

Abkürzungen:

BA	= Bachelorarbeit
Pr	= Praktikum
Präs	= Präsentation
Pf	= Portfolio
wBer	= wissenschaftlicher Bericht
HA	= Hausarbeit
prStA	= praktische Studienarbeit
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
ECTS	= European Credit Transfer System
mdIP	= Mündliche Prüfung

Fußnoten:

- 1) Die konkrete Festlegung erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und Automobiltechnik im Studien- und Prüfungsplan und/oder im Modulhandbuch.
- 2) Soweit verschiedene Möglichkeiten aufgeführt sind, erfolgt die nähere Festlegung durch den Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und Automobiltechnik im Studien- und Prüfungsplan. Dabei achtet der Fakultätsrat auf eine angemessene Vielfalt der Prüfungsarten.
- 3) Im Rahmen des Engineering Projects wird eine Begleitung durch Lehrpersonal der Hochschule durchgeführt. Der Umfang der Begleitung beträgt 0,2 SWS pro Studierenden.
- 4) Die genannten Module werden mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet und gehen dementsprechend nicht in die Endnotenbildung ein.
- 5) Gewichtungsfaktor der jeweiligen Modulprüfungsnoten für die Prüfungsgesamtnote des Bachelorabschlusses
- 6) Das Lehrangebot wird vom Fakultätsrat zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester beschlossen. Die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungen sowie etwaigen Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und Automobiltechnik im Studien- und Prüfungsplan.
- 7) Portfolioprüfung ist das eigenverantwortliche Anfertigen einer begrenzten Zahl von Arbeitsproben. Sie dokumentieren den Verlauf des Lernprozesses im Modul. Die Prüfungsbestandteile sind nicht auf Texte beschränkt, sondern können je nach Vorgabe der Lehrperson auch praktische Leistungen, Visualisierungen, Präsentationen, audio-visuelle Dokumentationen etc. enthalten. Sie erfassen nicht nur ein Thema, sondern mehrere Themen oder den Gesamthalt des Moduls und enthalten eine Reflexion zum eigenen Lernprozess.
- 8) Der Studien- und Prüfungsplan kann festlegen, dass für ein Modul freiwillig studienbegleitend zusätzliche Prüfungen abgelegt werden können. Sofern die reguläre Modulprüfung bestanden wurde, kann das Ergebnis der zusätzlichen Prüfungen in einem Umfang von bis zu 10 % des maximal erreichbaren Ergebnisses der regulären Modulprüfung in die Bewertung der regulären Modulprüfung einbezogen werden. Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.